

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Schreiben des Ständigen Vertreters Tadschikistans bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 16. Mai 1996 (S/1996/354)¹⁰.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹:

"Der Sicherheitsrat verurteilt die jüngsten Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁶, insbesondere die geplante und organisierte Offensive der bewaffneten tadschikischen Opposition in der Region von Tavildara. Er mißbilligt entschieden, daß es infolge von Gewalthandlungen zu Verlusten an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung und unter Mitgliedern der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gekommen ist. Er erklärt, daß diese Handlungen völlig unannehmbar sind.

Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß alle diese Handlungen die bereits ernste humanitäre Lage in Tadschikistan noch verschlimmern. Er verlangt die sofortige Einstellung der Offensivmaßnahmen und Gewalthandlungen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und für die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die Verlängerung der Waffenruhevereinbarung für die gesamte Dauer der innertadschikischen Gespräche und stellt fest, daß die Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans einer Verlängerung der Waffenruhe, wenn auch nur für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, zugestimmt hat. Er fordert die Parteien auf, ihr Eintreten für den Frieden unter Beweis zu stellen, indem sie die Waffenruhe und die anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie die einschlägigen Ratsresolutionen strikt einhalten. Er erinnert die Parteien außerdem daran, daß das Mandat der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit der Maßgabe erteilt wurde, daß die Waffenruhevereinbarung in Kraft bleibt und daß die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten.

Der Rat spricht dem Personal der Mission seine Anerkennung aus für den Beitrag, den es unter schwierigen Umständen geleistet hat. Er verleiht seiner Besorgnis Ausdruck über die Beschränkungen, die die Parteien der Mission auferlegt haben, und fordert sie und insbesonde-

re die Regierung Tadschikistans auf, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten.

Der Rat fordert beide Parteien auf, ihre Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Arbeitsweise der Gemeinsamen Kommission, insbesondere auch der Frage der Sicherheitsgarantien für die Kommissionsmitglieder, beizulegen und für die möglichst baldige Wiederaufnahme der Tätigkeit der Kommission Sorge zu tragen.

Der Rat ist darüber besorgt, daß die sich verschlechternde humanitäre Lage die Beschaffung der erforderlichen Ressourcen umso dringlicher macht, und er fordert die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, umgehend Maßnahmen zur Unterstützung der humanitären Hilfsanstrengungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu ergreifen.

Der Rat bittet den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, ihre Bemühungen um die möglichst baldige Wiederaufnahme der innertadschikischen Gespräche fortzusetzen, und fordert die als Beobachter bei diesen Gesprächen fungierenden Länder und Regionalorganisationen auf, diese Bemühungen in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen."

Auf seiner 3673. Sitzung am 14. Juni 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1996/412)¹⁰.

Resolution 1061 (1996) vom 14. Juni 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996¹²,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die schwerwiegende Verschlechterung der Lage in Tadschikistan sowie unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, daß die tadschikischen Parteien die von ihnen eingegan-

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*.

¹¹ S/PRST/1996/25.

¹² *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996, Dokument S/1996/412*.

nen Verpflichtungen ehrlich und nach Treu und Glauben erfüllen,

unter Hinweis auf die von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen zur Beilegung des Konflikts und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse sowie unter Betonung der Unzulässigkeit jeglicher feindseliger Handlungen in Tadschikistan und an der tadschikisch-afghanischen Grenze,

unter Betonung der Notwendigkeit der baldigen Wiederaufnahme der Gespräche zwischen der Regierung Tadschikistans und der Vereinigten Tadschikischen Opposition, mit dem Ausdruck seiner Hoffnung, daß baldmöglichst maßgebliche Fortschritte in Richtung auf eine politische Regelung des Konflikts erzielt werden, sowie in Unterstützung der vom Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten in diesem Sinn unternommenen Bemühungen,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die gemäß dieser Resolution gewährte internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die regelmäßigen Kontakte zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den russischen Grenztruppen und der Mission in Tadschikistan der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *dankt* für den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Juni 1996¹²;

2. *fordert* die Parteien *auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und die Teheraner Vereinbarung⁶ und alle anderen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen voll einzuhalten, und fordert sie mit allem Nachdruck *auf*, die Waffenruhe für die gesamte Dauer der innertadschikischen Gespräche zu verlängern;

3. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan bis zum 15. Dezember 1996 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Teheraner Vereinbarung in Kraft bleibt und die Parteien ihr Eintreten für eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie unter Beweis stellen, und beschließt ferner, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

4. *bekundet seine Absicht*, das künftige Engagement der Vereinten Nationen in Tadschikistan zu überprüfen, falls sich die Aussichten für den Friedensprozeß während des Mandatszeitraums nicht verbessert haben sollten;

5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten und die innertadschikische Gesprächsrunde unverzüglich wieder aufzunehmen, um mit Hilfe der als Beobachter bei den innertadschikischen Gesprächen fungierenden Länder und Regionalorganisationen zu einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts zu gelangen;

6. *fordert* die Parteien *auf*, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen zu gewährleisten, und fordert sie und insbesondere die Regierung Tadschikistans außerdem *auf*, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des Personals der Mission aufzuheben;

7. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, die Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission unverzüglich wieder aufzunehmen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die tadschikische Opposition, die ihnen von der Regierung Tadschikistans angebotenen Sicherheitsgarantien nach Treu und Glauben anzunehmen;

8. *fordert* die afghanischen Behörden und die Vereinigte Tadschikische Opposition *auf*, die für die Errichtung eines zusätzlichen Verbindungspostens in Taloqan erforderlichen Vorkehrungen abzuschließen;

9. *fordert* die tadschikischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz voll zusammenzuarbeiten, um den Austausch von Gefangenen und Internierten zwischen den beiden Seiten zu erleichtern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle drei Monate über die Durchführung der Teheraner Vereinbarung, die bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts erzielten Fortschritte und die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

11. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Verschlechterung der humanitären Lage, die durch die jüngsten Naturkatastrophen noch gravierender geworden ist, und fordert die Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten nachdrücklich *auf*, die humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen rasch und großzügig zu unterstützen;

12. *ermutigt* die Staaten, insbesondere in Erwartung der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gemeinsamen Kommission Beiträge an den vom Generalsekretär im Einklang mit Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 eingerichteten freiwilligen Fonds zu entrichten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3673. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3696. Sitzung am 20. September 1996 behandelte der Sicherheitsrat den folgenden Punkt: